



Polnischer Verband

Eltern gegen Diskriminierung der Kinder in Deutschland e.V.



www.Problemamt.de

Aus der Zeitschrift "ex" - 6/Juni 1995, Seiten 20-26

**"Gutachter" ernannt - Gefahr gebannt ?
Psychologische Sachverständige entscheiden für den Familienrichter, aber ...**

von Uwe Jopt

Viele streitende Eltern rufen im Sorgerechtsstreit nach einem neutralen Schiedsrichter. Sie wissen allerdings nicht, welchen Schaden Gutachter mit ihrer Stellungnahme anrichten. Diplom-Psychologe Prof. Dr. Uwe Jopt (50), selbst Gutachter und anerkannter Kindschaftsexperte, hält ein leidenschaftliches Plädoyer gegen seine Berufskollegen.

Viele Richter glauben, daß sich die Frage des Sorgerechts ohne ein psychologisches Fachwissen nicht beantworten läßt und geben sie deshalb an Psychologische Sachverständige bzw. Gutachter weiter.

Und da deren Antwort meist einer vorweggenommenen Gerichtsentscheidung gleichkommt, sind eigentlich *sie* die faktischen Richter. Daran ändert auch die stilistische Praxis nichts, wonach der Eindruck erweckt wird, mit der Berufung auf das Votum des Experten untermauere das Gericht lediglich seine selbst getroffene Entscheidung. Doch weder Richter noch Gutachter wollen das so sehen, weil es so nicht sein darf (gemäß unserer Verfassung steht jede rechtliche Entscheidungshoheit ausschließlich Gerichten zu).

Dennoch ließe sich über diesen unerlaubten Rollentausch durchaus hinwegsehen, wäre es doch nur schwer zu begreifen, wenn ein Richter den Entscheidungsvorschlag eines Experten ignorieren würde. Dies allerdings nur unter einer Bedingung: Es muß außer Frage stehen, daß die sachverständige Empfehlung aus psychologischer Sicht dem Kindeswohl tatsächlich bestmöglichst entspricht.

Kindeswohl und Sorgerecht

Doch dieser Nachweis wurde bis heute noch von niemandem erbracht. Gutachter "beweisen" die psychologische Richtigkeit ihres Vorschlags, indem sie einfach behaupten, daß er "aus psychologischer Sicht" eben richtig und natürlich "im Sinne des Kindeswohls" sei; daß sie - im Übrigen - ihr Gutachten "nach bestem Wissen und Gewissen" erstellt hätten. Und "schlagkräftigstes" Argument: Der überzeugendste Beweis für die fachliche Güte ihres Gutachtens sei schließlich darin zu sehen, daß in gut 90 Prozent aller Fälle ihr Vorschlag von den Gerichten uneingeschränkt übernommen würde.

Wenn dann obendrein auch noch Ehrfurcht ausstrahlend "Wissenschaftliches Gutachten" auf dem Deckblatt steht, sind trotzdem (oder eben deshalb) fortbestehende Zweifel allenfalls noch aus der Ecke notorischer Besserwisser vorstellbar. Jedenfalls bei denen, die nicht unmittelbar vom Gutachten Betroffene sind.

Selbst trotz dieser ungewöhnlichen "Beweisführung" könnte es dennoch sein, daß psychologische Gutachten in Wirklichkeit dem Kindeswohl tatsächlich eher entsprechen, als eine Entscheidung, die allein auf dem laienpsychologischen Verstand eines Richters beruht. Doch wenn es schon an überzeugenden Nachweisen fehlt, muß man spätestens jetzt darlegen, was man denn mit diesem so unmittelbar griffig und plausibel erscheinenden Begriff "Kindeswohl" tatsächlich meint.

Überraschenderweise gestaltet sich ein solcher Versuch verblüffend einfach. Denn zwar gehört der Begriff Kindeswohl zu jenen "unbestimmten Rechtsbegriffen", von denen die Juristen eine ganze Reihe geprägt haben - z.B. "nach Treu und Glauben", "Verhältnismäßigkeit der Mittel",